

# Informationen zur Durchführung der Jahreshauptversammlung 2021

Gem. § 12 der Satzung des Schützenverein Brietlingen muss die Jahreshauptversammlung (JHV) des abgelaufenen Kalenderjahres in den ersten zwei Monaten des neuen Kalenderjahres abgehalten werden.

In diesem Jahr ist wieder alles anders. Bedingt durch die Corona Pandemie ist es schwer, eine verbindliche Planung für Vorhaben aufzustellen. Da wir den Inhalt und damit die Regelungen der zum Zeitpunkt der JHV gültigen Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen heute noch nicht kennen, haben wir für die JHV 2021 vorerst den Termin 15.01.2022 festgelegt.

Sollte die Durchführung der JHV an dem Termin möglich sein, findet die JHV, vorbehaltlich der dann gültigen Regelungen der Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen, in folgender Form statt:

- Geplant ist Durchführung im Schützenhaus als 2 G + (geimpft, genesen **und** getestet) Veranstaltung
- Beim Betreten des Schützenhauses ist die Luca App (QR Code hängt an der Eingangstür) zu nutzen. Wer keine Luca App hat, muss sich in die ausliegenden Liste eintragen
- Beim Betreten des Schützenhauses sind die Hände zu desinfizieren (Desinfektionsmittel steht bereit).
- Kontrolle der Nachweise (Impfnachweis, Genesenen Nachweis und negativer tagesaktueller Test) am Eingang
- Im Schützenhaus besteht Maskenpflicht bis zur Einnahme der Sitzplätze
- Getränke dürfen nur am Tisch eingenommen werden, der Tresen ist gesperrt.
- Nach der Versammlung ist das Schützenhaus so schnell wie möglich zu verlassen.

Diese Regelungen können sich bis zum 15.01.2022 noch ändern.

Sollte die Durchführung der JHV an dem Termin gem. Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen nicht möglich sein, verfahren wir wie folgt:

Zunächst wird gem. dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz-, und Strafverfahrensrecht v. 27.März 2020, hier Artikel 2 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkung der COVID-19-Pandemie, die JHV auf unbestimmte Zeit verschoben

Die Vorstandsmitglieder des Vereins bleiben gem. Art 2, § 5 des o.a. Gesetzes auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung/Wahl eines Nachfolgers, im Amt.

Das bedeutet, der Vorstand bleibt bis zur Durchführung der JHV im Amt und ist handlungsfähig.

Wir werden die JHV dann, wie schon 2020, im Umlaufverfahren durchführen.

Dazu müssen im Vorfeld alle Geschäftsberichte und die zu wählenden Vorstandsmitglieder sowie alle beantragten Beschlüsse allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Die Mitglieder müssen sich dann, bis zu einem vom Vorstand vorab festgelegten Termin, zu allen beabsichtigten Beschlüssen (Entlastung der Schatzmeister und des gesamten Vorstandes, Wahlen zum Vorstand usw.) schriftlich in Textform äußern.